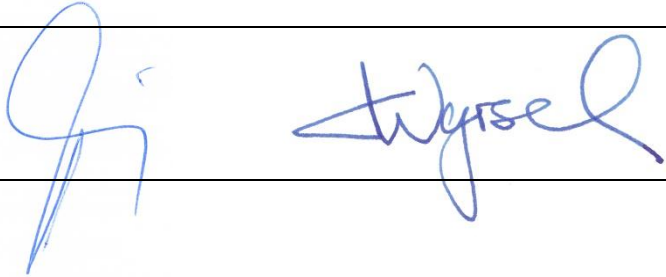


Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	HotellerieSuisse Graubünden
Adresse / Indirizzo	Hinterm Bach 40, 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 30.11.2022 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer, domenig@jdomenig.ch, 079 432 32 82

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	6
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	9
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	10
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	11
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

HotellerieSuisse Graubünden anerkennt die Notwendigkeit, dass Massnahmen für die Verhinderung einer Energiemangellage vorbereitet werden müssen. Dies schafft Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen. Der Verband bewertet die vorgesehenen Massnahmen als verhältnismässig. Mit diesen wird die Beherbergungsbranche den Betrieb aufrechterhalten können, auch wenn der Strom knapp werden sollte. Damit kann der wirtschaftliche Schaden für die Branche so gering wie möglich gehalten werden.

Trotzdem ist der Tourismussektor in allen Eskalationsstufen durch Einschränkungen oder Verbote betroffen und leistet seinen Beitrag bei einer Strommangellage zusätzlich zu den bereits getroffenen, freiwilligen Massnahmen. Der Tourismus wäre durch die Art seiner Dienstleistungen im Gegensatz zur Industrie in der Massnahmenkaskade bereits früh tangiert. Insbesondere die Beherbergungsbranche wäre bei einer Mangellage bereits ab der ersten Eskalationsstufe von einer Fülle an Massnahmen betroffen. So wären die Betriebe etwa in der Wäscherei, der Küche oder Aufenthaltsräumen gefordert, Strom einzusparen. Trotzdem trägt HotellerieSuisse Graubünden die weitreichenden Massnahmen mit und bekräftigt damit, dass die Branche ihren Teil zur Lösung beiträgt. Der Verband begrüsst gleichzeitig, dass eine teilweise Einschränkung der Spa- und Wellnessanlagen erst ab Eskalationsschritt 3 vorgesehen ist.

Der Tourismus ist Teil der Gesamtwirtschaft, ein wichtiger Arbeitgeber für Randregionen und sollte auch als solcher behandelt werden. Er funktioniert zudem als Gesamtsystem, in welchem die Beherbergung als relevanter Träger eingebettet ist. Im Falle einer Strommangellage wäre die touristische Wertschöpfungskette teilweise gestört. Gerade wenn Skilifte verboten werden sollten, sind Hotels darauf angewiesen, ihren Gästen zumindest noch Wellnesserlebnisse anbieten zu können, um zu verhindern, dass der Umsatz im Tourismus vollständig einbricht. Dies wäre unverhältnismässig und würde faktisch einem Berufsverbot gleichkommen. Ein solches ist in keinem anderen Wirtschaftssektor vorgesehen.

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe sind starke Eingriffe, sowohl in das wirtschaftliche Geschehen als auch in den gesellschaftlichen Alltag. Entsprechend spricht sich HotellerieSuisse Graubünden dafür aus, dass die Massnahmen nur so lange wie nötig gelten. Wir fordern, dass der Bund regelmässig den Stand der Energiemangellage kommuniziert und klare Richtwerte definiert, nach denen Verordnungen in Kraft, respektive ausser Kraft, treten. HotellerieSuisse Graubünden fordert zudem, dass vor Inkraftsetzung einer der jeweiligen Verordnungen immer eine Blitzvernehmlassung durchgeführt wird, falls die Endverordnungen von deren Entwürfe abweichen. So kann der Verband zu einer höheren Akzeptanz für die jeweils vorgesehenen Massnahmen in der Branche beitragen.

Vor der Inkraftsetzung dieser Verordnungen fordert HotellerieSuisse Graubünden eine erneute Blitzanhörung von Kantonen, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen mindestens zur Höhe des Kontingentierungssatzes. Diese Anhörung kann analog den Verordnungen während der Pandemie innerhalb von Stunden oder wenigen Tagen erfolgen

Die Hotels machen momentan bereits ihre Hausaufgaben beim Energiesparen. [Eine aktuelle Mitgliederumfrage von HotellerieSuisse](#) zeigt, dass ein Grossteil der Betriebe bereits vielfältige Energiesparmassnahmen implementiert hat. So haben beispielsweise 83 Prozent der Hotels bereits auf LED umgestellt und 63 Prozent haben die Heizungstemperatur reduziert.

HotellerieSuisse Graubünden ist zudem Gründungsmitglied der [Energiespar-Alliance](#). Als Mitglied der Alliance verbreitet der Verband [die Kampagne des Bundes](#) aktiv und hat zusätzliche [branchenspezifische Massnahmen](#) für seine Mitglieder erarbeitet. Zudem ist HotellerieSuisse Graubünden bereits seit 2013 sehr aktiv und erfolgreich mit über 90 führenden Hotels in Graubünden im Projekt [«Leuchtturm»](#) engagiert, das zum Ziel hat, Energie effizienter zu

nutzen. Schliesslich bietet der Dachverband HotellerieSuisse seinen Mitgliedern diverse Hilfsmittel und Programme wie das digitale Nachhaltigkeitsho-
tel oder das Energiespar-Contracting-Programm.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Massnahmen mittels Beschränkungen und Verbote sind sehr weitreichend. Für die Verhinderung von schlimmeren Schritten, wie einer Abschaltung des Stromnetzes, werden jedoch auch drastische Schritte nötig sein. Deshalb erachtet HotellerieSuisse Graubünden die Massnahmen in der Verordnung über Beschränkungen und Verbote als verhältnismässig. Die Beherbergungsbranche ist durch zahlreiche Massnahmen betroffen. Um ihren Beitrag zu leisten, trägt die Branche die weitreichenden Massnahmen mit. Gewisse Einschränkungen und Verbote sind jedoch inkonsistent formuliert. HotellerieSuisse Graubünden fordert diesbezüglich Anpassungen (vgl. weiter unten).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Eskalationsschritt 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> • Warmhalteauslagen, Teller- oder Tassenwärmer, Bain-Maries und Wärmeschubladen, die das Warmhalten von Geschirr bezwecken, dürfen im Gastgewerbe nicht mit Temperaturen von mehr als 65°C 60°C betrieben werden. • Warmhalteauslagen, Bain-Maries und Wärmeschubladen, die das Warmhalten von Speisen bezwecken, dürfen im Gastgewerbe nicht mit Temperaturen von mehr als 70°C betrieben werden. 	Im Gastgewerbe dürfen Speisen aus Gründen der Lebensmittelsicherheit gemäss Arbeitsanweisung: Erhitzen und Warmhalten AA 03 05 00 03 der Umsetzungshilfe von HotellerieSuisse zur GVG-Leitlinie während maximal drei Stunden bei <i>mindestens</i> 65°C warmgehalten werden. Die <i>maximale</i> Temperatur von 65°C gemäss Verordnungsentwurf könnte dazu führen, dass Speisen zu tieferen Temperaturen warmgehalten werden. Die Lebensmittelsicherheit würde dadurch nicht mehr gewährleistet werden können.
Anhang 1, Eskalationsschritt 2	<ul style="list-style-type: none"> • Wird die Erzeugung von Warmwasser überwiegend durch Einsatz von elektrischer Energie gedeckt, so darf Wasser höchstens auf 60 Grad Celsius erwärmt werden. Vorbehalten bleiben zeitlich begrenzte Massnahmen zur Bekämpfung krankheits-erregender Keime. Diese Beschränkungen gelten nicht für: [...] f. gastgewerbliche Betriebe 	HotellerieSuisse Graubünden geht davon aus, dass der Begriff «Lebensmittelbetriebe» das Gastgewerbe beinhaltet. Der Branchenverband schlägt obenstehende Ergänzung vor, um diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Eskalationsschritt 2	<ul style="list-style-type: none"> Eismaschinen (Produktion von Eis zur Kühlung von Getränken nach deren Ausschank) im Gewerbebereich dürfen maximal vier Stunden pro Tag betrieben werden. 	<p>HotellerieSuisse Graubünden geht davon aus, dass sich der Verordnungsentwurf auf Eismaschinen bezieht, die ausschliesslich Eis produzieren und keinem anderen Zweck dienen. Der aktuelle Entwurf könnte jedoch so verstanden werden, dass auch bspw. Systeme wie Kühltische oder Zapfanlagen betroffen sind. HotellerieSuisse Graubünden empfiehlt deshalb, die Bestimmung zu präzisieren.</p>
Anhang 2, Eskalationsschritt 2	<p>Die Verwendung von Elektrizität zu folgenden Zwecken ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Betrieb von Eismaschinen (Produktion von Eis zur Kühlung von Getränken nach deren Ausschank) im privaten und gewerblichen Bereich. 	
Anhang 2, Eskalationsschritt 2	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb von Getränkekühlern, ausser für verderbliche Getränke, im Detailhandel und im Gastgewerbe 	<p>Der Begriff «Getränkekühler» ist zu präzisieren. In der aktuellen Fassung ist unklar, ob darunter lediglich Geräte mit Glastür, offene Kühlregale ohne abschliessende Tür und/oder klassische Kühlschränke fallen, die mit Getränken gefüllt sind. HotellerieSuisse Graubünden begrüsst die Ausnahme für verderbliche Getränke. Gerade für hochklassige Weine ist das Halten einer konstanten Temperatur in einem entsprechenden Weinkühlschrank essenziell.</p>
Anhang 1, Eskalationsschritt 3	<ul style="list-style-type: none"> Wird die Wärme in Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen), so dürfen diese Räume höchstens auf 18°C geheizt werden. Für Gästezimmer des Gastgewerbes gilt eine Temperaturobergrenze von 19°C. 	<p>Eine Temperaturobergrenze von 18°C wäre ein zu grosser Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu Betrieben, die nicht elektrisch heizen. Zudem droht die Bestimmung den Ersatz von fossilen Heizungen in der Beherbergungsbranche auszubremsen.</p>
Anhang 1, Eskalationsschritt 3	<ul style="list-style-type: none"> Die Ladenöffnungszeiten müssen um [...] Stunden Prozent pro Tag reduziert werden. Das Zeitfenster kann jedes Ladenformat eigenständig bestimmen. 	<p>HotellerieSuisse Graubünden schlägt eine relative Reduktion der Ladenöffnungszeiten in Prozent vor. Gewisse Betriebe haben nur einzelne Tage pro Woche oder gar wenige Stunden pro Tag geöffnet. Dementsprechend führt eine Reduktion in absoluten Zahlen zu einer starken Benachteiligung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dieser Betriebe gegenüber Konkurrenten, die täglich mehrere Stunden öffnen.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

HotellerieSuisse Graubünden bewertet die Verordnung über die Sofortkontingentierung als verhältnismässig. Der Verband begrüsst, dass bei der Berechnung der Referenzmenge Einschränkungen durch die Corona-Pandemie und andere Betriebsanpassungen im vergangenen Jahr berücksichtigt werden. Dies sorgt dafür, dass Betriebe, die durch die Pandemie bereits stark beeinträchtigt wurden, nicht zusätzlich bestraft werden. Weiter begrüsst der Verband, dass die Energiemenge aus eigenen Stromerzeugungsanlagen nicht zur Kontingentierungsmenge dazugerechnet werden. Wichtig für die Beherbergungsbranche ist, dass der Kontingenthandel für Unternehmen uneingeschränkt möglich ist. Die Unternehmen sind auf einen funktionierenden Handel von Kontingenten angewiesen. Die Plattform zum Handel steht bereit (vgl. mangellage.ch). HotellerieSuisse fordert zusätzlich, dass im Vorfeld einer Sofortkontingentierung genügend Zeit für die Unternehmen eingeräumt wird, um sich darauf vorzubereiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-	-	-

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

HotellerieSuisse Graubünden bewertet die Verordnung über die Kontingentierung als verhältnismässig. Der Verband begrüsst, dass bei der Berechnung der Referenzmenge Einschränkungen durch die Corona-Pandemie und andere Betriebsanpassungen im vergangenen Jahr berücksichtigt werden. Dies sorgt dafür, dass Betriebe, welche durch die Pandemie bereits stark beeinträchtigt wurden, nicht noch einmal zusätzlich bestraft werden. Zusätzlich begrüsst der Verband, dass die Energiemenge aus eigenen Stromerzeugungsanlagen nicht zur Kontingentierungsmenge dazugerechnet werden. Wichtig für die Beherbergungsbranche ist, dass der Kontingenthandel für die Unternehmen uneingeschränkt möglich ist. Die Unternehmen sind auf einen funktionierenden Handel von Kontingenten angewiesen. Die Plattform zum Handel steht bereit (vgl. mangellage.ch). HotellerieSuisse Graubünden fordert zusätzlich, dass im Vorfeld einer Kontingentierung genügend Zeit für die Unternehmen eingeräumt wird, um sich darauf vorzubereiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-	-	-

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 -

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-	-	-

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-	-	-